

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 · Ahrstraße 39 · Telefon 7 69 11 · Telex 885 617

DER PRÄSIDENT DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT								
EINGEG.:						5. FEB. 1973		A
VP	K	I	II	III	IV	V	VI	B
AKTENZEICHEN:						ANLAGEN:		C
AsRe						z. K.		D

P r o t o k o l l

der

100. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 6./7. 11. 1972

in Bonn - Bad Godesberg

oo

Fragen an das Präsidium der WRK

Unter Bezugnahme auf die gedruckte Einladung zum Festakt anlässlich der 100. Plenarversammlung am 6.11.1972 fragt Herr Rendtorff an, ob der Spruch von Lichtenberg Weisheit ...

" Jetzt sucht mach überall Weisheit auszubreiten, wer weiß,
ob es nicht in ein paar Hundert Jahren Universitäten gibt,
die alte Unwissenheit wieder herstellen."

dem heutigen Selbstverständnis der WRK entspreche und ob das vom Präsidenten unterstellte sokratische Weisheitsverständnis zweifelsfrei bleiben werde.

Herr Wesel schlägt für die Einladung zum Festakt anlässlich der 200. Plenarversammlung den Spruch von Lichtenberg vor:

"Man irrt sich, wenn man glaubt, daß alles unser Neues bloß der Mode zugehörte, es ist etwas Festes darunter. Fortgang der Menschheit muß nicht verkannt werden."

(Vermischte Schriften, 1.Bd., Göttingen 1844, S.74)

o

Feststellung der Tagesordnung

Die Ziff. 14.2 (Aufnahme der Fachhochschule Hamburg) wird auf Antrag des Länderausschusses mit Zustimmung der antragstellenden Universität Hamburg, die Ziff. 15 (Bestätigung von Mitgliedern der Ständigen Ausschüsse) auf Antrag des Präsidenten vertagt. Die Tagesordnung wird unter Ziff. I/6 ergänzt um einen "Bericht zur Förderung der Sonderforschungsbereiche".

Im Übrigen wird die Tagesordnung festgestellt:

00. Fragen an das Präsidium0. Feststellung der Tagesordnung

I. WESTDEUTSCHE HOCHSCHULFRAGEN

1. Bericht des Präsidenten
2. Aussprache mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
3. Bundesausbildungsförderungsgesetz
hier: Vorschläge des Beirates des DSW zur Novellierung
4. Zur Neuordnung des Zulassungswesens
hier: Staatsvertrag vom 20.10.1972
5. Vereinheitlichung der Anmelde- und Rückmeldetermine an den Hochschulen
6. Bericht zur Förderung der Sonderforschungsbereiche

II. INTERNATIONALE HOCHSCHULFRAGEN

7. Zum Ausländerstudium in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

V. STUDIEN- UND PRÜFUNGSWESEN

9. Rahmenprüfungsordnung für Geologie und Paläontologie

IX. HAUSHALTSFRAGEN

11. Haushalt 1972
12. Wahl zum Beirat der Stiftung zur Förderung der WRK

X. INTERNA

13. Änderung der Ordnung der WRK
14. Aufnahme neuer Mitglieder

1.

Bericht des Präsidenten

Der Präsident berichtete über den bisherigen Stand der Vorbereitungen für den Studienreformkongreß Lehrerausbildung und weist dabei auf zwei Dissenspunkte zwischen dem Präsidium der WRK und dem Programm-Komitee hin: 1. die inhaltliche "Linie des Kongresses", 2. die Kompetenzverteilung zwischen Präsidium der WRK und Programm-Komitee.

Die anschließende Plenardiskussion griff insbesondere diese beiden Punkte, aber auch die Frage, ob der Studienreformkongreß als ein wissenschaftlicher oder bildungs- und hochschulpolitischer zu betrachten sei, auf.

Das Plenum sah sich jedoch nicht in der Lage, aufgrund der vorliegenden Informationen zu einer Meinungsbildung zu kommen. Es wurde daher beschlossen, zunächst die Ergebnisse der 4. Sitzung des Programm-Komitees abzuwarten und eine Entscheidung dem 101. Plenum vorzubehalten. Als Grundlage der Entscheidung wurde ein schriftlicher Bericht des Präsidiums, der eine detaillierte Darstellung der Geschichte und des Sachverhaltes enthält, als notwendig erachtet.

Der Präsident berichtet ferner über sein Gespräch mit dem Vorsitzenden der BLK, Kultusminister Dr. Vogel, am 18.10., in dem betont worden sei, daß die BLK für die Verwirklichung ihrer Entschlüsse auf die Hochschulen angewiesen sei. Er müsse jedoch im Hinblick auf den Beteiligungswunsch, den Präsident Grünwald für die WRK geäußert hat, um Verständnis dafür bitten, daß die Länder in der BLK zunächst unter sich mit dem Bunde verhandeln. Es wird zugesichert, daß die BLK an die WRK herantreten wird, um ein Sachverständigengespräch über Fragen der Effizienz der Hochschulen und über Innovationen im Hochschulwesen zu veranlassen.

2.

Aussprache mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Der Präsident dankt dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Dr. Klaus von Dohnanyi, für seine Bereitschaft, die hochschulpolitische Situation mit den Rektoren/Präsidenten zu erörtern.

Die Debatte betrifft vor allem den sog. "Reformkalender" des BMBW v. 14.9.1972 (WRK-Drucks. 125/1972) und endet mit der Erklärung der Bereitschaft der WRK, sich in einer ihrer nächsten Plenarversammlungen zum Problemkreis des Studienjahres zu äußern.

(Anmerkung des Generalsekretariats: Der Wortlaut der Ausführungen des BMBW und der Debatte wird, sobald die Arbeitsbelastung es zuläßt, gesondert verbreitet.)

3.

Bundesausbildungsförderungsgesetzhier: Vorschläge des Beirates des DSW
zur Novellierung

Der Präsident berichtet in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Beirates des Deutschen Studentenwerks über die Beratungen des Beirates zur Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und erläutert die Plenardrucksache Nr. 120/72, die den Beschluß des Beirates im Wortlaut enthält. Herr Stern verweist auf ein Schreiben der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen vom 30.11.1972, das als Plenardrucksache Nr. 131/72 dem Plenum vorliegt, und bittet das Präsidium und das Generalsekretariat, sich beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit dafür einzusetzen, daß bis zur Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die in Nordrhein-Westfalen entwickelte Verwaltungspraxis anerkannt wird. Dies wird seitens des Präsidenten zugesagt. Der Beschluß des Beirates wird vom Plenum einmütig mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

4.

Zur Neuordnung des Zulassungswesenshier: Staatsvertrag vom 20.10.1972

Der Präsident erläutert zunächst die Tatsache, daß der Beschluß der 99. Plenarversammlung zum Entwurf eines Staatsvertrages der Länder bereits auf der Pressekonferenz unmittelbar nach dem 99. Plenum veröffentlicht worden ist. Er begründet dies damit, daß der Präsident der Kultusministerkonferenz ihm mitgeteilt habe, daß vor der Schlußberatung der Kultusminister Verhandlungen mit der WRK, wie sie das Plenum gewünscht hatte, nicht mehr möglich gewesen seien. Deshalb sei der Beschluß des Plenums, vor der Veröffentlichung noch etwaige Verhandlungen abzuwarten, hinfällig geworden. In der Zwischenzeit habe dann auf Einladung von Präsident Philipp ein Gespräch stattgefunden, an dem aufseiten der WRK der Präsident, Herr Hinrichsen als Vorsitzender der n.c.-Kommission und Herr Rotter teilgenommen hätten. In dem Gespräch habe Senator Philipp den Beschluß der Kultusminister erläutert, die Mitwirkung der WRK in der gemeinsamen Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses des Beirates und der Zentralstelle zu regeln. Er habe weiter zugesagt, daß die WRK an der Ausarbeitung der Geschäftsordnung beteiligt werde. Unter dem 17.10.1972 habe er in einem Schreiben noch einmal die "Minimalforderungen" der WRK den Ministerpräsidenten vorgetragen. Der Brief ist als Anlage diesem Protokoll beigelegt. Der Staatsvertrag sei am 20.10.1972 von den Ministerpräsidenten unterzeichnet worden, ohne daß die Vorschläge der WRK berücksichtigt worden seien. Der Präsident äußert abschließend seine Meinung, daß eine erneute Plenarentschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig sei, da eine Einwirkungsmöglichkeit auf den Inhalt des Staatsvertrages nun nicht mehr vorliege. Das Plenum diskutiert im Anschluß an den Bericht die Frage, ob unter den Voraussetzungen dieses Staatsvertrages überhaupt eine weitere Mitwirkungsmöglichkeit der WRK erstrebenswert sei. Die Diskussion führt zu dem Ergebnis, daß über diese Frage erst entschieden werden könne, wenn bekannt sei, wie sich die Länder die Sicherung der Mitwirkung der WRK in der Geschäftsordnung vorstellen. Das Plenum ermächtigt das Präsidium in diesem Zusammenhang zu weiteren Verhandlungen mit den Ländern.

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

- Der Präsident -

An den
Ministerpräsidenten
des Landes Baden-Württemberg
Herrn Dr. Hans Filbinger
als Vorsitzenden der
Ministerpräsidentenkonferenz der
Länder in der Bundesrepublik
Deutschland

53 BONN-BAD GODESBERG 1

AHRSTRASSE 39

TELEFON 76911

TELEX 885617

17. Oktober 1972

Reg. Nr.

C/VI/2079

Bei Antwort bitte angeben

7 Stuttgart 1
Richard-Wagner-Straße 15

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wie Sie wissen, hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz sich mehrfach mit den Konsequenzen befaßt, die ihrer Ansicht nach aus dem numerus clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 zu ziehen sind. Unter dem 25.8.1972 hat sie einen Initiativ-Entwurf für ein Bundeshochschulzulassungsgesetz vorgelegt, der Ihnen am 26.8.1972 zugesandt worden ist. Die 99. Plenarversammlung der WRK hat dann zu dem bis dahin bekannt gewordenen Text eines Entwurfs eines Staatsvertrages der Länder Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist Ihnen am 4.10.1972 zugegangen. Die Ministerpräsidentenkonferenz wird nun auf ihrer nächsten Sitzung am 18./20. dieses Monats aller Voraussicht nach den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen beschließen, ohne daß es zuvor zu den von der Sache her wünschenswerten Detailgesprächen zwischen der staatlichen und der Hochschulseite gekommen ist. Ich erlaube mir daher, auf diesem Wege Ihnen noch einige Änderungsvorschläge zu dem von der Kultusministerkonferenz am 6. Oktober 1972 beschlossenen Vertragsentwurf vorzulegen. Ich bin mir dabei bewußt, daß es unrealistisch wäre anzunehmen, daß zu diesem Zeitpunkt noch alle Wünsche der Hochschulseite, wie sie in dem Gesetzentwurf vom 25.8.1972-

ihren Niederschlag gefunden haben, berücksichtigt werden können. Ich beschränke mich daher bewußt auf verhältnismäßig wenige Vorschläge, bei denen ich aber umso nachdrücklicher um Berücksichtigung bitten möchte, da sie aus meiner Sicht das Minimum dessen darstellen, was zur Erfüllung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum gegenwärtigen Zeitpunkt getan werden muß und kann.

Zu Art. 5 Abs. 1:

Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Außerdem nehmen drei Vertreter des Beirats sowie drei Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz beratend an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

Abs. 2 Ziff. 5:

Die Geschäftsordnung der Zentralstelle und Richtlinien für deren Arbeit einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern.

Abs. 3

Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn ...
(wie bisherige Fassung).

Zu Art. 6 Abs. 1:

Dem Beirat gehören je Land ein Vertreter, der von den staatlichen Hochschulen des Landes bestimmt wird, und drei Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

Abs. 2:

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Beirat im Verwaltungsausschuß gemäß Art. 5 Abs. 1.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abs. 3:

Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Art. 5 Abs. 2 genannten Angelegenheiten geben. Vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses zu den in Art. 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 genannten Angelegenheiten ist der Beirat zu hören.

Begründung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betont die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Hochschulen bei der Vergabe von Studienplätzen nach möglichst gerechten und einheitlichen Kriterien und unter optimaler Nutzung und gleichmäßiger Belastung aller Hochschuleinrichtungen. Ohne die hoheitliche Entscheidungsbefugnis der Länder in Frage zu stellen, soll der WRK-Vorschlag dieses Prinzip in Form der wechselseitigen und gegenseitigen Beratungen von Verwaltungsausschuß und Beirat sichern.

Zu Art. 11 Abs. 1:

Der letzte Absatz soll folgende Fassung erhalten:

Hierbei ist vorzusehen, daß die Maßstäbe nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 kombiniert werden.

Begründung:

Die WRK hat sich immer wieder entschieden dafür ausgesprochen, daß Leistung und Wartezeit als zwei Kriterien in einer Entscheidung berücksichtigt werden sollen, nicht aber in der Aufteilung des Kontingents von Studienplätzen. Völlig verfehlt erscheint es, im Rahmen des Kontingents für die Wartezeit auch noch Qualifikationsgesichtspunkte zu berücksichtigen, da dies die Chancen des Bewerbers, der/unter Wartezeitgesichtspunkten zum Zuge kommen kann, noch weiter mindert. /nur

Zu Art. 11 Abs. 3:

Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG zu erfüllen haben oder sich als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) oder für ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 614) verpflichtet haben, nehmen nach näherer Bestimmung des Landesrechts am Verteilungsverfahren teil. Erhalten sie im Rahmen des Verteilungsverfahrens eine schriftliche Zuteilung eines Studienplatzes, so gilt diese für den frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem sie unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtung den Studienplatz annehmen können.

Zu Art. 11 Abs. 4:

Die Auswahl unter ausländischen und staatenlosen Bewerbern (Abs. 2 Nr. 2) erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnungen der Länder unter Zugrundelegung folgender Kriterien:

- besondere Eignung für das gewählte Studienfach, soweit der Studienberechtigungs-nachweis des Bewerbers hierüber Schlüsse zuläßt ,
- Studienverhältnisse im Heimatland des Bewerbers in dem gewählten Studienfach,
- soziale Gesichtspunkte unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen im Heimatland des Bewerbers,
- partnerschaftliche Verpflichtungen der Hochschule und Vorhaben im Rahmen der Bildungshilfe,
- Förderung des Bewerbers mit deutschen öffentlichen Mitteln.

Zur Anlage "Bestimmungen für die Auswahl von Studienbewerbern"

Zu 2.7:

Die Durchschnittsnote wird ganzzahlig errechnet.

Zu 5.2:

entfällt (vgl. Vorschlag zu Art. 11 Abs. 3)

Zu 6:

Der letzte Satz ist zu streichen, da es nicht zulässig erscheint, im Verteilungsverfahren erneut eine Auswahl nach numerus clausus-Gesichtspunkten (Leistung und Anciennität) vorzunehmen.

Indem ich meine Bitte, diese Vorschläge auf der anstehenden Konferenz zu beraten, noch einmal wiederhole, bin ich

mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

(Roellecke)

P.S.:

Den Herren Ministerpräsidenten der anderen Bundesländer habe ich nachrichtlich dieses Schreiben übersandt.

5.

Vereinheitlichung der Bewerbungs-, Rückmelde-, Anmelde- und Einschreibtermine
an den Hochschulen

Die Plenarversammlung nimmt einen Bericht von Herrn Dr. Kalischer anhand und in Ergänzung zu der schriftlichen Vorlage (Drucksache 124/1972) entgegen.

In der kurzen Aussprache wurden

- die Erwägungen und Vorschläge grundsätzlich gebilligt;
- z.T. weitgehende Übereinstimmung mit der Terminplanung einiger Mitgliedshochschulen festgestellt;
- andererseits auch verwaltungstechnische und organisatorische Probleme aufgezeigt.

Die Plenarversammlung beschloß,

- die vorgelegten, detaillierten Vorschläge in den einzelnen Hochschulen und gegebenenfalls gemeinsam mit den Kultusministerien zu prüfen;
- erneute Beratung zur Beschlußfassung in der 101. Plenarversammlung.

6.

Bericht zur Förderung der Sonderforschungsbereiche

Der für die Sonderforschungsbereiche zuständige Vizepräsident der DFG, Professor Dr. Pestel, erstattete den in der Anlage zu diesem TOP beigefügten Bericht.

Aus der anschließenden lebhaften Debatte:

- Eine Reduktion der Lehrverpflichtungen der Sprecher der SFB sei notwendig; sie müsse auch bei Kapazitätsberechnungen berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten einer solchen Regelung seien von Land zu Land verschieden, weshalb man Lösungen "im Hause" suchen müsse. (Fischer-Appelt)
- Die Integration der SFB sei problematisch. Ein SFB "Südosteuropa" dürfe nicht nur durch eine semantische Klammer zusammengehalten werden; man solle für die Integration standardisierte Kriterien entwickeln. (Lobkowitz)
- Die im Merkblatt enthaltene Frage nach Anschlußfinanzierung sei in der Regel von der Universität aus nicht beantwortbar. Es erfolgt Klarstellung, daß die Merkblatt-Ziffern 18 (Etatisierung) und II/1c (Dauersicherung der Finanzierung der Grundausrüstung) nichts mit Anschlußfinanzierung, sondern mit der dauerhaften Integration der SFB in die Universitäten bzw. der Aufgabe der SFB zu tun haben. (Stern/Pestel)
- Die DFG habe bisher, trotz Widerspruch seitens der Gutachter, ihren Standpunkt aufrechterhalten, daß die Hochschulspitze und ggf. Vertreter des Landes und des Bundes bei den Gutachterklausuren anwesend sein sollen. Dieser Absicht trage die Beteiligung von Referenten der Rektorate oder Präsidialämter nicht Rechnung. Es sollten diejenigen entsandt werden, die für die Geschicke der Hochschule verantwortlich oder mitverantwortlich seien (z.B. Vorsitzende oder Mitglieder der Forschungskommissionen). Der Widerspruch wird mit Terminschwierigkeiten, Zuständigkeitsregelungen in den Hochschulspitzen und dem Hinweis auf die ständige Beteiligung von Referenten der DFG an den Gutachterklausuren begründet, doch die grundsätzlich notwendige Kontinuität in den Gutachterklausuren anerkannt. (Pestel/Fischer-Appelt/Stern). Die Debatte wird später wieder aufgenommen: Ob es sich bei dem Wunsch der DFG um den "Ausschluß profanen Personals" handle. (v.d.Vring) Die Vertreter der Universitäten sollen schließlich von den Gutachtern, von denen die Arbeit der DFG nicht wenig abhängt, akzeptiert werden, wenn sich nicht die Tendenz verstärken sollte, die die Gutachter nur unter sich beraten lassen wolle. Es müsse doch möglich sein, daß der Rektor selbst - ggf. begleitet durch seinen zuständigen Referenten - teilnehme. Eine grundsätzliche Empfehlung der WRK in dieser Richtung sei erwünscht. (Pestel)
- Bei Einrichtung der SFB sei es angesichts der knapp geschnittenen staatlichen Finanzplanung schwierig, aus dem Haushalt die geforderte Eigenleistung anderweitig herauszulösen. Die Universitäten bedürfen hierbei der Hilfe der DFG. (Steinlin) Es sei ein Prinzip der SFB, in den Universitäten, und sei es unter Verzicht bei anderen Fächern, Schwerpunkte zu bilden. In der Personalausstattung bedeute das ggf., daß bei Vakanzen Umwidmungen von Stellen zugunsten des SFB stattfänden. Spannungen seien nicht auszuschließen, doch sei es die Universität selbst, die die Folgen der Beantragung eines SFB vorher bedenken müsse. (Pestel)
- Es wird nach dem Stand der Übernahme der vom Bund geförderten Einzelinstitutionen durch die DFG gefragt (Grottemeyer). Der Rechnungshof habe schon früher Bedenken gegen vielfache Einzelförderungen erhoben, wodurch der BMW Leussink die Übergabe an die DFG oder die Bildung eines Bundesamtes für Forschung erwogen habe; das Übernahmeangebot sei dann vom BMW von Dohnanyi ausgegangen und werde in der DFG geprüft. Unbedenklich erschiene die Übernahme der "Heimkehrer" (Ozeanographie, Extraterrestrik, EDV-Teilförderungen); bei den übrigen Einrichtungen, die völlig verschiedene Rechtsformen hätten, könne es sich um eine für die DFG nicht unproblematische Übernahme der Finanzträgerschaft handeln; dem Übernahmeangebot fehle überdies bisher die Zustimmung des BM Finanzen und der Länder, die ihrerseits im Falle der Annahme des Angebots prüfen, ca. 300-500 eigene Einrichtungen abzugeben. Schließlich sei das ganze auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit der DFG zu sehen.

Professor Dr.-Ing. D.Eng.h.c. E. Pestel

Bonn - Bad Godesberg, den 7.11.1972

Bericht zur Förderung der Sonderforschungsbereiche
anlässlich
der 100. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

Herr Präsident, meine Damen, meine Herren!

Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie mir nach gerade einem Jahr wieder Gelegenheit geben, Ihnen über den Stand der Förderung der Sonderforschungsbereiche zu berichten. Weil ich weiss, dass Ihre Zeit knapp ist, werde ich mich kurz fassen und meine Ausführungen in sieben Punkte gliedern.

1. Finanzlage: Der Forschungsgemeinschaft haben 1972 für die Förderung der Sonderforschungsbereiche und für die Bestreitung ihrer eigenen anteiligen Verwaltungskosten 130 Millionen DM zur Verfügung gestanden. Daraus sind die Sonderforschungsbereiche, die schon 1971 gefördert worden waren, voll weiter finanziert worden. Neue Sonderforschungsbereiche haben dagegen nicht in die Finanzierung einbezogen werden können. Zwar waren im Entwurf des Haushalts für das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zusätzliche Mittel in Höhe von 30 Millionen DM ausgewiesen worden; davon ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft jedoch kein Pfennig zugeflossen, obwohl noch im Juni 1972 der Herr Bundesminister für Bildung und Wissenschaft persönlich im Kuratorium der Forschungsgemeinschaft die Freigabe von 19 Millionen DM in Aussicht gestellt hatte (siehe Seite 7 unten im Heft 3/72^{xx}). In der Hoffnung auf die Freigabe dieser zusätzlichen Mittel hatte die Forschungsgemeinschaft im Sommer dieses Jahres 35 Sonderforschungsbereiche unter erheblicher Beanspruchung der Gutachter, des Senatsausschusses für die Sonderforschungsbereiche und der Geschäftsstelle geprüft und in 19 Fällen davon auch vorsorglich Bewilligungsbescheide an die Hochschulen verschickt. Sie können sich leicht vorstellen, wie gross die Enttäuschung bei den nun wiederum auf die Zukunft vertrösteten Sonderforschungsbereichen ist. Ich habe dies auch in persönlichen Schreiben an den Herrn Bundesminister von Dohnanyi und den Herrn Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Emde zum Ausdruck gebracht, ohne allerdings zu erreichen, dass wenigstens noch in den letzten drei Monaten dieses Jahres

die Anfinanzierung der oben erwähnten 19 Sonderforschungsbereiche stattfinden konnte.

Am 5. Dezember 1972 wird der nunmehr endgültig eingesetzte Bewilligungsausschuss für die Sonderforschungsbereiche die Finanzentscheidung für das Jahr 1973 treffen. Nach den bisherigen Einlassungen des Bundes und der Länder wird der Ausschuss von der Annahme ausgehen dürfen, dass für 1973 Sondermittel in Höhe von 160 - 170 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden, obwohl das Plenum des Wissenschaftsrates im Mai dieses Jahres die Bewilligung von Sondermitteln in Höhe von 240 Millionen DM empfohlen hatte und nach § 5 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Förderung der Sonderforschungsbereiche die Empfehlungen des Wissenschaftsrates bei der Entscheidung über die Höhe der Sondermittel zugrunde gelegt werden sollten (siehe Seite 20 oben in Heft 2/72^{xx}). Da die Begutachtungen noch nicht abgeschlossen sind, kann ich noch nicht sagen, welcher Bedarf bei den bisher geförderten Sonderforschungsbereichen gedeckt werden muss. Ich hoffe, dass es gelingen wird, wenigstens mit ausreichenden Teilbeträgen die Finanzierung auch bei denjenigen Sonderforschungsbereichen zu beginnen, die nach der Begutachtung im abgelaufenen Sommer als finanzierungsreif anerkannt worden sind. Gelingt dieser Schritt nicht, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass ein grosser Teil dieser Sonderforschungsbereiche sich nunmehr endgültig auflösen wird. Darauf haben wir den Bund wiederholt eindringlich hingewiesen.

Die Übereinkunft des Bundes und der Länder, das Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Sonderforschungsbereiche stillschweigend weiterlaufen zu lassen, endet mit diesem Jahr. Eine Anschlussvereinbarung ist nicht in Sicht. Bund und Länder werden sich voraussichtlich 1973 auch wieder über den Schlüssel streiten, in dem sie zur Förderung der Sonderforschungsbereiche beitragen wollen. Gegenwärtig lautet der Schlüssel: Bund 2/3, Länder 1/3. Die Länder streben allerdings seit einiger Zeit an, dass der Bund 3/4 und die Länder nur noch 1/4 der finanziellen Lasten für die Sonderforschungsbereiche übernehmen.

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt das Mitteilungsheft 2/72 der Deutschen Forschungsgemeinschaft vor, das ganz den Sonderforschungsbereichen gewidmet ist und das frühere Heft 2/70 ersetzt. Auf Seite 33 finden Sie eine Übersicht über Finanzbedarf und Finanzplanung für die nächsten vier Jahre. Daraus ist die dritte Empfehlung des Wissenschaftsrates vom Mai 1972 besonders hervorzuheben, weil sie zeigt, dass - und zwar auch bei den Vertretern des Bundes und

der Länder - Verständnis für den Expansionsbedarf des Programms der Sonderforschungsbereiche vorhanden ist. Wir haben hier mit Bedacht auf eine langfristige Empfehlung über fünf Jahre zu verzichten, um die Zustimmung für die nunmehr vorliegende 3. Empfehlung für die nächsten zwei Jahre zu erhalten, deren Verwirklichung eine vernünftige Weiterentwicklung des Sonderforschungsbereichsprogramms ermöglichen würde.

2. In der gegenwärtig laufenden Runde von Gutachtersitzungen findet erstmals eine Reihe von Kolloquien statt, in denen Sonderforschungsbereiche ihre wissenschaftlichen Ergebnisse darlegen. Damit tritt die Forschungsgemeinschaft in die Ergebnisbewertung der Sonderforschungsbereiche ein.

Es gibt noch kein etabliertes Verfahren der Ergebnisbewertung. Die ersten Grundlagen, durch die überhaupt erst eine systematische Ergebnisbewertung möglich sein wird, wurden allerdings schon vor eineinhalb Jahren durch die detaillierte Formalisierung des Antragsverfahrens geschaffen. Die ersten planmäßigen Versuche werden nun gegenwärtig durchgeführt. Die Sonderforschungsbereiche, deren Ergebnisse bewertet werden sollen, sind rechtzeitig aufgefordert worden, über ihre Arbeit in einem wissenschaftlichen Kolloquium vorzutragen. Dazu werden seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Gutachter, seitens des Sonderforschungsbereiches sonstige interessierte Wissenschaftler eingeladen. Nach dem öffentlichen Kolloquium werden die Gutachter in einer Besprechung mit den Berichterstattem des Senatsausschusses und den zuständigen Angehörigen der Geschäftsstelle nach ihren Eindrücken und Urteilen befragt. Die Befragung ist noch nicht so formalisiert, wie z. B. in den Gutachterklausuren bei Finanzierungsanträgen (siehe Heft 2/72 Seite 29/30). Dagegen sind den Sonderforschungsbereichen inzwischen erste standardisierte Auflagen für die Vorbereitung der Kolloquien gemacht worden. Sie bestehen darin, dass von den Sonderforschungsbereichen folgende Unterlagen vorher erbeten werden:

1. Ein verbindliches Programm des Kolloquiums,
2. eine Übersicht über die mit den bisherigen Bewilligungen anerkannten Teilprojekte des Sonderforschungsbereiches und ihre Untergliederung im Arbeitsvorhaben unter Angabe des Beginns der Förderung im Einzelfalle,
3. eine Begründung der Themenauswahl für das Kolloquium, wenn davon nicht alle bisher geförderten Teilprojekte des Sonderforschungsbereiches umfasst werden, und zwar sowohl hinsichtlich der Berücksichtigung wie hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Teilprojekten,

4. die Texte der im Kolloquium zu haltenden Referate oder wenigstens ihre Zusammenfassung,
5. eine Liste eigener und fremder Veröffentlichungen zu jedem Referat,
6. eine Darstellung (maximal eine Seite) für jedes bisher geförderte Teilprojekt, die darüber Aufschluss gibt,
 - a) ob und gegebenenfalls welche neuen Fragestellungen sich aus der Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen im Sonderforschungsbereich ergeben haben,
 - b) in welchem Umfange und in welcher Weise sich die Anfangserwartungen des Sonderforschungsbereiches erfüllt oder nicht erfüllt haben,
 - c) ob und gegebenenfalls inwieweit die Effizienz der Forschungen infolge interdisziplinärer Zusammenarbeit gegenüber monodisziplinärer Forschung beeinträchtigt wurde und
 - d) wie sich nach Ansicht des Sonderforschungsbereiches Ablauf und Ergebnisse seiner Forschung mit Forschungen gleicher Art an anderen Orten des In- und Auslandes vergleichen lassen,
7. eine Übersicht über die zahlenmässige Entwicklung und die Fluktuation des wissenschaftlichen Personals des Sonderforschungsbereiches, die auch darüber Auskunft gibt, in welche Position diejenigen Wissenschaftler eingerückt sind, die den Sonderforschungsbereich verlassen haben.

Die Kolloquien werden zur Zeit regelmässig auf den Tag vor der Begutachtung des Finanzierungsantrages für den nächsten Bewilligungszeitraum gelegt. Das macht es möglich, die Eindrücke der Gutachter aus einem Kolloquium unmittelbar in ihr Urteil über die Finanzierungswürdigkeit des Sonderforschungsbereiches für die Zukunft einfließen zu lassen.

Es zeichnet sich bereits ab, dass die in den Kolloquien gebotenen Informationen den Gutachtern ein sehr viel differenzierteres und gründlicheres Urteil als bisher ermöglichen. Der Senatsausschuss für die Sonderforschungsbereiche wird Ende Februar 1973 in einer Klausurtagung die ersten Erfahrungen mit der Ergebnisbewertung erörtern und versuchen, in der Systematisierung einen Schritt voranzukommen. Es ist auch beabsichtigt, den Senatsausschuss in seiner Klausurtagung mit ersten Arbeitsergebnissen einer von ihm eingesetzten Gruppe zu befassen, die sich mit der Entwicklung von Kriterien für Prioritätsentscheidungen in

der Förderung von Sonderforschungsbereichen beschäftigt. Diese Gruppe ist ausdrücklich aufgefordert worden, kein weiteres Gutachten zu den vielen schon vorhandenen auszudenken, sondern bezogen auf die Aufgabenstellung der Forschungsgemeinschaft bei den Sonderforschungsbereichen die vorhandenen Gesichtspunkte zu ordnen und zu bewerten und gegebenenfalls zu ergänzen.

3. Im Zusammenhang mit der Begutachtung von Sonderforschungsbereichen muss ich einen Punkt ansprechen, zu dem es eine schriftliche und mehrere mündliche Beschwerden aus den Universitäten gegeben hat: Der Teilnehmerkreis der Gutachterklausur. Diejenigen unter Ihnen, die sich die Mühe gemacht haben, an Gutachtersitzungen teilzunehmen, wissen, dass immer im ersten Teil der Sitzung eine Antragserörterung mit den Antragstellern stattfindet, im zweiten Teil eine interne Besprechung der Gutachter zur Abgabe einer Empfehlung an die Forschungsgemeinschaft. Es ist mehrere Jahre lang Übung gewesen, zu diesen Gutachterklausuren die Vertreter der Trägerhochschulen, der Sitzländer und des Bundes zuzulassen, wenn sie überhaupt zur Sitzung erschienen waren. Seit dem Sommer dieses Jahres hat sich nun bei den Gutachtern ein gewisser Sinneswandel abgezeichnet, der mehrfach dazu geführt hat, dass die Gutachter beansprucht haben, in wirklicher Klausur zu beraten. Die Forschungsgemeinschaft ist hier in einer schwierigen Lage; einerseits sieht sie nach wie vor die Beteiligung der Universität, des Landes und des Bundes am ganzen Begutachtungsprozess als grundsätzlich wünschenswert an, andererseits ist sie auf die Gutachter angewiesen und dadurch genötigt, den Wünschen der Gutachter auf Herstellung wirklicher Klausur nachzugehen. Die entsprechenden Neigungen der Gutachter sind zwischen den Disziplinen sehr verschieden. Die Forschungsgemeinschaft wird weiterhin versuchen, den Gutachtern ihre Gesichtspunkte deutlich zu machen; sie bedarf darin jedoch auch der Unterstützung durch die Hochschulen. Ich spreche damit die Art an, in der sich Universitäten vertreten lassen. Es gibt Hochschulen, in denen es zur Selbstverständlichkeit geworden ist, dass der Rektor bzw. Präsident und der Kanzler persönlich zu den Gutachtersitzungen kommen. Es gibt andere Hochschulen, die entweder den zuständigen Sachbearbeiter als Beobachter schicken oder aber gar kein Interesse erkennen lassen. Gerade in diesen Fällen ist es für die Forschungsgemeinschaft äusserst schwierig, ihre Argumente für eine Beteiligung von Vertretern der Universität an den Gutachtersitzungen den Gutachtern verständlich zu machen, weil nahezu durchweg eingesetzt wird, man wolle vor Verwaltungsbeamten nicht vorbehaltlos Kollegen kritisieren, aus der Furcht durch Missverständnisse Schaden zu stiften. Ähnliches gilt übrigens für die Vertretung der Länder; dazu werde ich mich bei der nächsten Sitzung des Bewilligungsausschusses für die Sonderforschungsbereiche

äussern. Ich meine, es müsste grundsätzlich allen Hochschulen möglich sein, wenigstens einen Prorektor oder Vizepräsidenten an den Gutachtersitzungen teilnehmen zu lassen. Geschieht das nicht, glaube ich nicht, dass die Forschungsgemeinschaft sich bei den Gutachtern mit Überzeugung durchsetzen kann.

4. Eine Beteiligung dieser Art wäre unter anderem deshalb besonders wünschenswert, weil in immer grösserer Häufigkeit die Abgrenzung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu finanzierenden Ergänzungsausstattung von der aus dem Etat der Hochschulen zu bestreitenden Grundausrüstung erörtert werden muss. Die Forschungsgemeinschaft ist in der schwierigen Situation, in diesem Punkte streng und unerbittlich sein zu müssen, damit durch die für die Ergänzungsausstattung zur Verfügung stehenden Sondermittel ein möglichst grosser Nutzen für möglichst viele Sonderforschungsbereiche und Hochschulen gestiftet werden kann. Die unangenehme Kehrseite der mit den Sonderforschungsbereichen angestrebten Schwerpunktbildung wird mit der Verschlechterung der öffentlichen Haushaltslage allmählich sichtbar: Es ist häufig der Fall, dass Gutachter und Forschungsgemeinschaft feststellen, zur Stabilisierung eines Sonderforschungsbereiches müssten vor allem für Wissenschaftler zusätzliche Planstellen bereitgestellt werden. Nur noch in seltenen Fällen gelingt das durch die Schaffung neuer Stellen. Hier werden sich die Universitäten sehr bald überlegen müssen, ob sie Vakanz dadurch nutzen können, daß sie zu Gunsten der von ihnen selbst angemeldeten Sonderforschungsbereiche auf anderen Gebieten Verzicht leisten und Einschränkungen vornehmen. Ich bitte Sie sehr ernsthaft, mit solchen Notwendigkeiten die Gremien Ihrer Hochschulen frühzeitig vertraut zu machen.
5. Noch in einem anderen Punkte werden nachdrücklicher Konsequenzen gezogen werden müssen: Sonderforschungsbereiche, die sich auch nach einer gewissen Eingewöhnungszeit lediglich als eine Addition einzelner Forschungsvorhaben präsentieren, werden keine Chance behalten, als Sonderforschungsbereiche finanziert zu werden. Die wissenschaftliche Kooperation über die Grenzen der Disziplinen hinweg und die Integration der Forschungsinteressen einzelner Wissenschaftler unter einer Gesamtzielsetzung sind Chancen und auch Lasten der Sonderforschungsbereiche. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, wird die Forschungsgemeinschaft auf ihre übrigen Finanzierungsverfahren verweisen. Dann kann eine Institutionalisierung für lange Zeit mit den Vergünstigungen, die die Finanzierung im Sonderforschungsbereich mit sich bringt, nicht in Betracht kommen. Die strenge Anwendung dieser Kriterien wird nicht nur künftig zu finanzierende Sonder-

forschungsbereiche betreffen, sondern auch diejenigen, die in der Vergangenheit bei weniger strenger Auslegung der Kriterien das Glück gehabt haben, in die Finanzierung aufgenommen zu werden. Ich nehme an, dass gerade in Zeiten der Verknappung öffentlicher Mittel für die Hochschulen wenigstens in den Hochschulspitzen Verständnis dafür zu finden sein wird, die begrenzten Mittel für die Forschung möglichst sinnvoll für eine klar differenzierte Schwerpunktbildung einzusetzen. Dazu sind die Sonderforschungsbereiche meines Erachtens nach wie vor hervorragende Instrumente.

6. Nun noch ein Wort zur Sprecherrolle: Es ist immer wieder festzustellen, dass Sprecher von Sonderforschungsbereichen mit anderen akademischen Ämtern belastet werden. Ich glaube, man macht sich in den Hochschulen nicht klar, dass das Amt des Sprechers in einem Sonderforschungsbereich mittlerer bis grosser Dimension einen Wissenschaftler erschöpfend ausfüllen kann und sollte. Wenn man auch nicht durchweg behaupten kann, dass die Sonderforschungsbereiche so gut sind wie ihre Sprecher, sollten die Universitäten dennoch der Tatsache Rechnung tragen, dass das Sprecheramt eine solche Belastung bedeutet, die es rechtfertigt, den Inhaber des Amtes für die Länge seiner Amtszeit von anderen Pflichten in der akademischen Selbstverwaltung und vielleicht sogar weitgehend von seinen Vorlesungspflichten freizustellen. Ich halte auch das für einen ganz wesentlichen Beitrag der Universitäten zur Entwicklung der Sonderforschungsbereiche und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sowohl in Empfehlungen der Rektorenkonferenz wie auch in Ihren Hochschulorganen zu Beschlüssen kämen, die dieser Bitte Rechnung trügen.
7. Schliesslich noch eine Bemerkung fast pro domo: Wenn Sie gelegentlich meinen, die Forschungsgemeinschaft bleibe Ihnen in Angelegenheiten der Sonderforschungsbereiche besonders lange Antworten schuldig oder manche Grundsatzfrage werde nicht mit der gebotenen Schnelligkeit behandelt, so bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass die Geschäftsstelle der Forschungsgemeinschaft und die Wissenschaftler, die sich als Gutachter oder in den Gremien der Forschungsgemeinschaft zur Verfügung stellen, gerade auch infolge der Förderung der Sonderforschungsbereiche in einem nahezu unzumutbaren Maße belastet sind. Ich bitte Sie auch zu berücksichtigen, dass die Vergrösserung der Geschäftsstelle durch Fach- und Verwaltungsreferate in gar keinem Verhältnis zu der eingetretenen und bewältigten Mehrbelastung steht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



7.

Zum Ausländerstudium in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Der Präsident erläutert den als Plenardrucksache Nr. 123/1972 vorgelegten Entwurf "Grundsätze zum Studium von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)". Die Ausarbeitung des Entwurfs gehe zurück auf den Beschluß der 97. WRK vom 29./30.5.1972 (TOP II/7). Das Generalsekretariat der WRK und die Geschäftsstelle des DAAD hatten in einer gemeinsamen Klausurtagung auf Referentenebene einen ersten Entwurf erarbeitet. An diesem Gespräch sei auch ein Vertreter des örtlichen Akademischen Auslandsamtes vertreten gewesen. Der gemeinsame Referentenentwurf war anschließend Gegenstand zweier gemeinsamer Sitzungen des Präsidiums der WRK mit dem Vorstand des DAAD. Am 19.10.1972 wurde er vom Präsidium der WRK und vom Vorstand des DAAD einstimmig gebilligt.

Das Präsidium diskutiert die Vorlage und beschließt die Grundsätze einstimmig in der aus der Anlage ermittelten Fassung. Es bittet das Generalsekretariat, in Zusammenarbeit mit dem DAAD einen Maßnahmenkatalog zur Konkretisierung und Durchführung dieser Grundsätze zu entwickeln.

Grundsätze zum Studium von Ausländern

in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)

Entschließung der 100. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 7. November 1972

Vorbemerkung: Aufgrund eines Referats des Präsidenten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes „Probleme des Ausländerstudiums“ vor der 97. Plenarversammlung der WRK, Hamburg, 30. 5. 1972, wurde die Erarbeitung dieser Grundsätze beschlossen. Nach eingehenden Beratungen zwischen der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der einstimmigen Verabschiedung der Vorlage in einer gemeinsamen Sitzung beider Präsidien am 19. 10. 1972 wurden die „Grundsätze“ als Entschließung der 100. Plenarversammlung, Bonn-Bad Godesberg, 7. 11. 1972, einstimmig angenommen.

Die Pflege der internationalen Beziehungen in Forschung, Lehre und Studium ist eine der wesentlichen Aufgaben der Hochschulen. Forschung, Lehre und Studium sind nicht an nationale Schranken gebunden. Die Entwicklung der Wissenschaft erfordert internationale Kooperation.

Das Studium von Ausländern an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ist notwendiger Bestandteil der internationalen Beziehungen der Hochschulen; gleichzeitig ist es ein Teil staatlicher Bildungs-, Kultur- und Entwicklungspolitik. Die „Grundsätze zum Studium von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ versuchen, aufgrund praktischer Erfahrungen und voraussichtlicher Entwicklungen diesen verschiedenen Gesichtspunkten und Interessen gerecht zu werden.

Die Verwirklichung dieser Grundsätze kann auch ein Beitrag dazu sein, daß das aus deutscher Sicht notwendige Studium von Deutschen im Ausland von den ausländischen Staaten gefördert wird.

I. Information vor Beginn des Studiums

Das Studium von Ausländern in der Bundesrepublik kann nur erfolgreich sein, wenn der ausländische Bewerber über die Studienbedingungen und Lebensverhältnisse in den Bundesländern einschließlich Berlin (West) gut informiert wird. Dazu ist Beratung erforderlich; sie muß im Heimatland beginnen.

Diese Beratung im Heimatland muß erheblich verbessert werden, um zu vermeiden, daß Studienbewerber mit falschen Voraussetzungen oder Erwartungen in die Bundesrepublik kommen.

Der Deutsche Akademische Austauschdienst wird die Empfehlungen des Loccumer Arbeitskreises *) zur Vorinformation und Beratung von ausländischen Studienbewerbern überprüfen und in Zusammenarbeit mit den Akademischen Auslandsämtern, der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie den deutschen Auslandsvertretungen die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Dazu wird es notwendig sein, den Deutschen Akademischen Austauschdienst entsprechend auszustatten.

*) Ausgehend von einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum zum Thema „Der ausländische Student im deutschen Bildungssystem“ im Jahre 1967 hat ein Arbeitskreis Vorschläge zur Reform des Ausländerstudiums erarbeitet und 1969 als Loccumer Protokolle 30/1969 veröffentlicht.

II. Rechtsstellung

1. Während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gelten für den ausländischen Studenten die allgemeinen Gesetze und die besonderen gesetzlichen Regelungen für ausländische Staatsangehörige mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Von den ausländischen Studenten wird erwartet, daß sie sich über diese Rechte und Pflichten eingehend informieren. Hierbei leisten die Akademischen Auslandsämter Hilfe.

Bei der Anwendung ausländerrechtlicher Bestimmungen auf den ausländischen Studenten sind die besonderen Bedingungen zu berücksichtigen, die sich durch das Studium ergeben.

Die Ausländerbehörden sollten daher gehalten sein, vor Maßnahmen gegenüber einem ausländischen Studenten die Hochschule – in der Regel das Akademische Auslandsamt – zu hören, der der Student angehört.

Eine entsprechende Bestimmung muß in die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz eingefügt werden, um diese schon vielfach mit Erfolg angewandte Praxis allgemein zu sichern.

2. Mit der Immatrikulation wird der ausländische Student Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Dies schließt das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Hochschulsebstverwaltung und der Studentenschaft ein.

3. Auch während seines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bleibt der ausländische Student den Gesetzen seines Heimatlandes unterworfen. Es muß jedoch von den Heimatländern der ausländischen Studenten erwartet werden, daß sie auf Maßnahmen verzichten, die sich als Störung, Gefährdung oder Unterbrechung des Studiums auswirken.

Die Bundesregierung wird gebeten, in Vereinbarungen mit anderen Staaten – z. B. Kulturabkommen – die Beachtung dieses Prinzips zu sichern.

Maßnahmen anderer Staaten, die gegen den deutschen ordre public verstoßen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht vollzogen werden.

Die Hochschulen halten eine gute Zusammenarbeit mit den ausländischen Vertretungen für erforderlich. Bei dieser Zusammenarbeit sind berechnete Interessen der ausländischen Studenten zu wahren.

4. Die Hochschulen werden bei der Wahrung der Rechte der ausländischen Studenten erforderlichenfalls Hilfe leisten.

III. Zugang zum Hochschulstudium

Es ist zu unterscheiden zwischen Studenten, die

- einen Teil des Studiums
- ein Aufbau-, Kontakt- oder Promotionsstudium
- ein Vollstudium

in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) absolvieren.

- Einführung in die allgemeinen Bedingungen des Studiums;
- Orientierung über das deutsche Hochschulsystem;
- Führungen durch Institute, Seminare, Bibliotheken;
- Erläuterung der Verwaltungsverfahren;
- Unterrichtung über Hochschul-, Miet- und Ausländerrecht;
- Information über die Lebensbedingungen am Hochschulort.

3. Die fachbezogene Studienberatung ist notwendig während der gesamten Studiendauer, insbesondere im ersten Studienabschnitt, um dem ausländischen Studenten das Studium im gewählten Fach zu erleichtern. Sie steht unter Verantwortung der Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt. Sie muß von wissenschaftlich qualifizierten Hochschulangehörigen, die möglichst über Auslandserfahrungen verfügen sollten, durchgeführt werden.

Bei der Organisation der fachbezogenen Studienberatung ist auf Kontinuität zu achten.

Die fachbezogene Studienberatung muß an allen Hochschulen vorhanden sein.

XI. Studienbegleitende Maßnahmen

Um zu gewährleisten, daß der ausländische Student sein Studium innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes erfolgreich abschließen kann, werden von der Hochschule zusätzliche Veranstaltungen geboten, an deren Gestaltung die ausländischen Studenten beteiligt werden.

Solche Veranstaltungen können sein:

- Orientierungshilfen (Studienberatung, Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Anleitung zur Anfertigung von Übungsarbeiten, Klausuren, Referaten);
- Ergänzung und Vertiefung in den Grundkenntnissen;
- Einrichtung von lehrveranstaltungsbezogenen Tutorien;
- fachbezogene Sprachkurse;
- besondere Veranstaltungen für ausländische Studenten, die nur für die Dauer eines bestimmten Teils ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren.

XII. Wohnraum

Die Lösung des Wohnraumproblems ist für den ausländischen Studenten noch schwieriger als für den deutschen.

In allen Studentenwohnheimen muß daher ein bestimmter Anteil der Plätze ausländischen Studenten zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligung öffentlicher Mittel ist an diese Bedingung zu knüpfen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Bei der Vergabe der Wohnheimplätze soll das Akademische Auslandsamt beteiligt werden.

Es sind darüberhinaus besondere Maßnahmen erforderlich, um den ausländischen Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum auch auf dem Wohnungsmarkt zu helfen.

XIII. Finanzielle Förderung

1. Die Verwirklichung dieser Grundsätze zum Ausländerstudium setzt – bei voller Anerkennung der bisherigen Leistungen – verstärkte Aufwendungen der öffentlichen Hand voraus.

2. Die Höhe der finanziellen Förderung sollte ständig überprüft und den sich verändernden Lebenshaltungskosten angepaßt werden. Die Vergabe öffentlicher Mittel sollte einheitlich gestaltet und folgende Kriterien sollten zugrundegelegt werden:

- die Eignung für das gewünschte Studienfach;
- die soziale Lage des Studenten und die Studienverhältnisse im Heimatland;
- die Förderung besonderer Beziehungen der Hochschule zu wissenschaftlichen Institutionen des Heimatlandes;
- die Unterstützung im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik und der Bildungshilfe.

Daneben müssen an allen Hochschulen Mittel verfügbar sein, mit denen in besonderen Härtefällen die Fortführung der Ausbildung sichergestellt werden kann.

3. Besondere Bedeutung kommt der Graduiertenförderung zu. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz und der Deutsche Akademische Austauschdienst halten es für notwendig, daß ausländische Studenten, die einen deutschen Hochschulabschluß erworben haben, grundsätzlich in einen Kreis von Förderungsberechtigten einbezogen werden, sei es durch Novellierung des Graduiertenförderungsgesetzes, sei es durch andere Maßnahmen des Bundes und der Länder.

XIV. Nachkontakte

1. Im Rahmen der internationalen Beziehungen in Forschung, Lehre und Studium kommt den Nachkontakten mit zurückgekehrten Absolventen deutscher Hochschulen wachsende Bedeutung zu.

Die Nachkontakte sollten fachlich orientiert sein und möglichst alle ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen erfassen. Alle Maßnahmen im In- und Ausland sollten koordiniert sein.

2. Die fachlichen Nachkontakte sollten vor allem umfassen:

- Bereitstellung von Fachliteratur und Geräten (Zeitschriften, Fachbücher, Bibliographien, Sonderdrucke, hochschuleigene Publikationen);
- gemeinsame Fachseminare und Symposien in der Bundesrepublik und an ausländischen Hochschulen;
- Einladungsprogramme für Wissenschaftler, die an einer deutschen Hochschule ausgebildet wurden.

XV. Schlußbemerkungen

Zur Realisierung dieser Grundsätze bedarf es koordinierter Bemühungen von Staat und Hochschulen und der Hochschulen untereinander.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst ergänzende Vorschläge zur Neuordnung der Akademischen Auslandsämter und der Studienkollegs, insbesondere ihrer Zuordnung, Struktur und Ausstattung, vorlegen. Außerdem arbeitet die Westdeutsche Rektorenkonferenz auf Beschluß der 88. Plenarversammlung an einer Konvention zum Schutz ausländischer Hochschulangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

Der Deutsche Akademische Austauschdienst wird den zuständigen staatlichen Stellen und den Hochschulen weitere Maßnahmen zur Durchführung dieser Grundsätze vorschlagen.

9.

Rahmenprüfungsordnung für Geologie und Paläontologie

Herr Gauglitz teilt mit, daß die Deutsche Geologische Gesellschaft bei ihrer Mitgliederversammlung am 14.10.1972 beschlossen hat, den Änderungsvorschlag zu § 17 Abs. 2 der Rahmenordnung zurückzuziehen. Daraufhin beschließt das Plenum einstimmig, den übrig gebliebenen geringfügigen Änderungsvorschlägen zu den §§ 3 und 24 nicht zu folgen und die Rahmenordnung insgesamt nicht zu ändern.

11.

Haushalt 1972

Das Plenum wird von Herrn Faillard informiert, daß der Haushalt für das Kalenderjahr 1972 zwar mit einer Summe von DM 2.368.000,-- vom Plenum verabschiedet wurde, die effektiv verfügbaren Mittel jedoch wesentlich geringer seien. So ist die KMK, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge festsetzt, dem Antrag der WRK, der bei DM 1.175.600,-- lag, nur mit einem Betrag von DM 939.250,-- gefolgt. Dies bedeutet gegenüber 1971 zwar eine nicht unwesentliche Steigerung von DM 119.450,-- oder 14,56 %, jedoch gegenüber dem Antrag eine Kürzung um DM 236.250,--.

Noch weniger erfreulich sieht die Bilanz bei Einzelplan III, dem Kernpunkt der Studien- und Prüfungsreform, aus. In diesem Plan sind die Kosten für drei sehr wichtige Objekte veranschlagt, und zwar zum einen für die Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen, zum anderen für die neu aufgenommenen Objekte "Referat für die Bestimmung studien-spezifischer Leistungsgebiete und Leistungsgrade" sowie "Fernstudienreferat der WRK und Hochschulvereinigung für das Fernstudium". Die veranschlagten Kosten für diese Referate belaufen sich auf DM 369.000,-- und sollten durch einen Zuschuß der KMK in Höhe von DM 319.000,-- und eine Zuwendung des Stifterverbandes von DM 50.000,-- finanziert werden. Die KMK konnte sich, da es sich hier weitgehend um eine politische Entscheidung handelt, nicht entschließen, die beiden neuen Objekte zu finanzieren. Auch Interventionen des Vorstandes der Stiftung, wenigstens einen Betrag von DM 80.000,-- für das Fernstudium zur Verfügung zu stellen, blieben bisher erfolglos. Die KMK ist lediglich bereit, DM 95.000,-- für die Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen bereitzustellen. Dieser Zuschuß liegt mit DM 6.695,-- um 7,5 % über dem des Vorjahres, stellt jedoch im Vergleich zum Antrag eine Minderbewilligung um DM 10.700,-- dar.

Bisher noch nicht bekannt ist die vom BMW für die Fortsetzung der Arbeiten der Internationalen Abteilung und einen Teil der Dokumentation für 1972 zu erwartende Zuschuß. Hier liegt lediglich eine Abschlagsbewilligung von nicht ganz 50 % des Antrages vor. Die Unsicherheit, ob in diesem Jahr gegenüber 1971 mit einer Steigerung gerechnet werden kann oder nicht, erschwert verständlicherweise die Haushaltsführung.

Die bisher abzusehenden Kürzungen haben vor allem bei den Sachtiteln zu starken Einsparungen und Einschränkungen geplanter Vorhaben gezwungen. Auch zeigt der Stellenplan gegenüber dem von 1971 bisher keine einzige Stellenmehrung. Da aus 1971 Stellenüberhänge nach 1972 mitgebracht wurden, die in der Hoffnung auf eine angemessene Zuwachsrate nicht abgebaut wurden, sind auch noch jetzt mehr Stellen besetzt als bewilligt.

Herr Faillard wies darauf hin, daß sich anhand der Entwicklung der Einzelpläne des Haushalts aufzeigen lasse, wie wichtig es ist, daß die WRK auf Mitgliedsbeiträge zurückgreifen könne, bei denen ggf. auch einmal Verschiebungen in der Gewichtung der Objekte vorgenommen werden könnten.

12.

Wahl zum Beirat der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

Das Plenum wählt auf Vorschlag des Vorstandes

Herrn Professor Dr. Friedrich Klein/Münster

auf weitere vier Jahre in den Beirat der Stiftung. Die Wahl erfolgt einstimmig.

13.

Änderung der Ordnung der WRK

Die Plenarversammlung verabschiedet mit Mehrheit ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen folgende Beschlußvorlage des 68. Länderausschusses:

1. Das Präsidium wird ermächtigt, Gesprächspartnern aus dem Kreise der Fachhochschulen das vorläufige Ergebnis der Beratungen im Länderausschuß zu erläutern.
2. Im Hinblick auf die künftige Vertretung von Gesamthochschulen erteilt das Plenum der Satzungskommission den zusätzlichen Auftrag, mit einer repräsentativen Vertretung der Fachhochschulen über deren Vorstellungen von ihren zentralen Vertretungsbedürfnissen und Vertretungsmodalitäten, unter anderem auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen in der Satzungskommission zu beraten.

14.

Aufnahme neuer Mitglieder

Die Plenarversammlung beschließt einstimmig aufgrund des Antrags aller Mitgliedshochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.9.1972 und nach ordnungsgemäßer Anhörung des 68. Länderausschusses vom 5.11.1972

die Gesamthochschulen Duisburg
Essen
Paderborn
Siegen-Hüttental
Wuppertal

mit vollem Stimmrecht und Mitgliedsbeitragspflicht nach Ziff. 2b der Ordnung der WRK als Mitglieder aufzunehmen.

Roellecke
(Roellecke)